

gerichte zuständig. Für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte ist es nach Maßgabe der Gesetze zuständig.

(5) Das Bezirksgericht ist als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk zuständig.

§31

Besetzung und Organe

(1) Das Bezirksgericht ist mit einem Direktor, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Bezirksgericht bestehen als Kollegialorgane das Präsidium und die Senate.

§32

Aufgaben und Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium behandelt grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung und ihrer Leitung im Bezirk und berät den Direktor zu wichtigen Fragen der Leitung des Bezirksgerichts, der Kreisgerichte und der Schiedskommissionen. Es bestimmt den Disziplinausschuß des Bezirksgerichts.

(2) Das Präsidium ist für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte zuständig. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Direktor oder einem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Direktor zu bestimmenden Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Dem Präsidium gehören der Direktor, seine Stellvertreter und die Oberrichter des Bezirksgerichts an.

§33

Aufgaben und Besetzung der Senate

(1) Die Senate üben die Rechtsprechung des Bezirksgerichts in erster und zweiter Instanz aus.

(2) Die Senate verhandeln und entscheiden in erster Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Für die Verhandlung und Entscheidung in Strafverfahren, die einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann der Direktor die Mitwirkung eines weiteren Richters anordnen. Der Vorsitzende entscheidet außerhalb der Verhandlung allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Die Senate verhandeln und entscheiden in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern. Der Senat für Arbeitsrecht verhandelt und entscheidet in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(4) Der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen oder damit einen Stellvertreter beauftragen.

§34

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor leitet die Tätigkeit des Bezirksgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Gerichten des Bezirkes übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Durchsetzung der vom Ministerium der Justiz und vom Obersten Gericht gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken des Bezirksgerichts mit dem Bezirkstag und seinen Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Bezirkes und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Bezirkes, insbesondere mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts ernennt die Stellvertreter der Direktoren der Kreisgerichte.

§35

Sekretäre des Bezirksgerichts

Die Sekretäre des Bezirksgerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. Der leitende Sekretär ist darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen und technisch-organisatorischen Aufgaben am Bezirksgericht verantwortlich. Er leitet im Rahmen seiner Aufgaben die Sekretäre des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte sowie weitere ihm unterstellte Mitarbeiter an.

3. Abschnitt

Oberstes Gericht

§36

Stellung

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

§37

Zuständigkeit

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

— als Gericht erster und letzter Instanz

für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts, bei denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,

— als Gericht zweiter Instanz

für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militäröbergerrichten erlassenen Entscheidungen sowie über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,

— als Kassationsgericht

für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militäröber- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts.

(2) Das Oberste Gericht erstattet auf Anforderung des Ministerrates Rechtsgutachten.

§38

Besetzung und Organe

(1) Das Oberste Gericht ist mit dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Obersten Gericht bestehen als Kollegialorgane das Plenum und das Präsidium sowie die Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das MilitärkoUegium mit der erforderlichen Anzahl von Senaten.

§39

Stellung und Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer einheitlichen und wirksamen Anwendung. Dazu kann das Plenum Richtlinien erlassen, die für alle Gerichte verbindlich sind.

(2) Den Antrag auf Erlaß von Richtlinien können der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und der Bundesvorstand des FDGB stellen.

(3) Dem Plenum gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, die Oberrichter und die Richter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militäröbergerrichte an. Es wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet. Für die kollektive Tätigkeit -ces